

Mittwoch (Nachmittag), 11. März 2020 / Mercredi après-midi, 11 mars 2020

Sicherheitsdirektion / Direction de la sécurité

78 2019.RRGR.282 Motion 234-2019 Hess (Bern, SVP)
Aufenthaltsentzug für ausländische Staatsangehörige bei übermässigem Sozialhilfebezug

78 2019.RRGR.282 Motion 234-2019 Hess (Berne, UDC)
Retrait des autorisations de séjour ou d'établissement en cas d'abus d'aide sociale

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 78, einer Motion von Grossrat Hess: «Aufenthaltsentzug für ausländische Staatsangehörige bei übermässigem Sozialhilfebezug». Herr Hess, Sie haben das Wort.

Erich Hess, Bern (SVP). Um was geht es mir in dieser Motion? – Es geht mir darum, dass man ausländischen Sozialhilfebezügern, die übermässig Sozialhilfe bezogen haben, die Aufenthaltsbewilligung entzieht oder nicht mehr verlängert. Das ist ein sehr gut recherchierter Vorstoss, der haargenau nach Bundesgerichtsrechtspraxis geschrieben ist. Sozialhilfebezügern, die hier in der Schweiz Aufenthaltsbewilligung haben, darf nach Bundesgerichtssprechung ab 50'000 Franken die Bewilligung entzogen oder nicht mehr verlängert werden. Leuten mit einer Niederlassungsbewilligung darf ab 80'000 Franken die Aufenthaltsbewilligung entzogen oder nicht mehr verlängert werden. Denn das Bundesgericht sagt, ab diesem Zeitpunkt ist es übermässiger Sozialhilfebezug. Wir müssen wissen: Wir haben ein grosses Problem. Wir haben viele Leute, die aus dem Ausland hier in die Schweiz kommen, nicht, weil sie hier in der Schweiz arbeiten wollen, sondern weil sie von unserem Sozialsystem profitieren wollen. Sie wollen es sich in der sozialen Hängematte hier in der Schweiz bequem machen. Sie wissen haargenau, die fleissigen Schweizer arbeiten genug, damit sie sich nachher von den Schweizern finanzieren lassen können. Sie wissen ja: Die Sozialhilfebezüge von Sozialhilfebezügern sind relativ hoch.

Ich kann Ihnen zwei Beispiele nennen: Ein Sozialhilfebezüger hier in der Stadt Bern, irgendwie um 26, 27 Jahre alt, kommt, inklusive allem, steuerfrei auf über 3000 Franken. Er muss das alles nicht versteuern. Wenn er eine neue Wohnungseinrichtung will, kann er die auch noch über die Sozialhilfe finanzieren. Wenn er zum Zahnarzt will, kann er das auch noch über die Sozialhilfe finanzieren. Es gibt manchen, der hat in diesem Alter nicht so viel Geld zur freien Verfügung. Ein Familienvater mit zwei Kindern und einer Frau hat in der Stadt Bern über 6200 Franken zur Verfügung. Alles steuerfrei. Das ist ein absoluter Hohn, jedem normalen Menschen gegenüber, der arbeiten geht und der das Geld auch noch versteuern muss. Die meisten kommen nicht auf 6200 Franken monatlich, und das erst noch steuerfrei. Deshalb:

Wir müssen zwingend Massnahmen ergreifen, auch hier im Kanton Bern, damit wir die, welche es sich effektiv nur auf der sozialen Hängematte bequem machen, dazu ermuntern oder dazu auffordern, den Kanton Bern und somit die Schweiz zu verlassen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es durchaus möglich. Und es ist nicht so, wie der Regierungsrat in seiner Antwort sagt, dass wir hier keine Kompetenzen haben. Doch, lieber Herr Regierungsrat, wir haben hier im Kanton Bern Kompetenzen, Gesetze auch zu schreiben, solange sie nicht das übergeordnete Recht verletzen. Sprich, wir dürfen das auch in unsere Gesetze hineinschreiben. Sprich, damit verletzen wir kein übergeordnetes, sprich das Bundesrecht nicht. Wir schöpfen einfach das aus, was wir gemäss Bund dürfen, und das müssen wir, wenn wir mit unseren Sozialhilfezahlen nicht noch völlig abrutschen wollen. Wir müssen wissen: Auf den Kanton Bern werden in den nächsten Jahren massive Mehrkosten zukommen, was die Sozialhilfe angeht, sprich, nicht nur auf den Kanton, sondern auch auf die Gemeinden. Sie wissen: Im 2015 hatten wir eine Flut von Leuten, die in unser Land hineinfluteten. Die ersten fünf bis sieben Jahre bezahlt der Bund. Jetzt wird die Zeit kommen, in der wir, als kantonaler Steuerzahler und als Gemeindesteuerzahler, den Kopf hinhalten und bluten müssen. Deshalb müssen wir zwingend und sofort Massnahmen treffen. Ich bitte Sie, diese Motion ganz klar anzunehmen.

Präsident. Als erster Fraktionssprecher, für die BDP Samuel Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) normiert im Bereich, in dem der Motionär eine Forderung aufstellt, ausschliesslich in Bundeskompetenz. Somit ist nach Ansicht der BDP der Kanton Bern gar nicht zuständig, in diesem Bereich zu legiferieren und zu sagen, wann überhaupt jemand unser Land verlassen muss. Wenn man dieser Schlussfolgerung folgt, kann man diese Motion nur ablehnen. Alles andere würde gegen die Verfassung verstossen.

Andrea Gschwend-Pieren, Kaltacker (SVP). Der Wille des Gesetzgebers auf Bundesebene ist ganz klar. Gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sollen Aufenthaltsbewilligungen beziehungsweise Niederlassungsbewilligungen widerrufen werden, wenn die ausländische Person auf Sozialhilfe beziehungsweise dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das Bundesgericht präzisiert den Begriff der Erheblichkeit im Sinn eines Widerrufsgrunds. Es hat dafür einen Sozialhilfebezug in Höhe ab 80'000 Franken respektive 50'000 Franken als Widerrufsgrund anerkannt. Die Zahlen, die der Motionär hier in seinem Vorstoss vorbringt, stammen also nicht aus dem Tierbuch, sondern entsprechen bundesgerichtlicher Praxis.

Der Regierungsrat begründet seine ablehnende Haltung gegenüber der vorliegenden Motion mit einem einzigen Argument, nämlich damit, dass der grosse Rat nicht berechtigt sei, in einem kantonalen Gesetz materielles Ausländerrecht zu erlassen. Aber, liebe Frauen und Männer, es geht hier überhaupt nicht darum, materielles Ausländerrecht zu erlassen, sondern lediglich darum, eidgenössisches Recht umzusetzen. Ich sage es noch einmal: Der Wille des Bundesgesetzgebers ist ganz klar. Wer nur von Sozialhilfe profitieren will, soll das Land verlassen. So gerade geschehen; wir konnten es heute in der «Berner Zeitung (BZ)» lesen. Es gibt ein Verwaltungsgerichtsurteil gegen eine Person aus Sri Lanka, welches das genau so bestätigt. Sie sehen am aktuellen Beispiel: Die Umsetzung, das heisst, die Ausrichtung der Sozialhilfe, obliegt den Kantonen und den Gemeinden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, ja. Aber es geht darum, den Willen des eidgenössischen Gesetzgebers endlich umzusetzen. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen, so wie das auch die Fraktion SVP grossmehrheitlich, bei einigen Enthaltungen, macht.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Schnell etwas zum Klimatischen: Es gibt wohl auch bei uns Diskussionen, wie man mit der Art und Weise umgehen soll, wie Herr Hess hier politisiert. Das kann jeder selbst entscheiden. Ich entscheide hier, dass ich eigentlich nicht darauf eingehen will. Ich glaube nicht, dass es die Ebene ist, die uns im politischen Setting viel weiterbringt. Ich bin sehr froh, und muss doch sagen – und ich denke, mit mir die ganze Fraktion –, dass wir eine unabhängige Justiz haben, die breit und differenziert Entscheide fällt.

Zum Thema: Danke für die gute Antwort. Es ist klar, wir haben ein Gesetz. Und es ist klar, es gibt weitere Gesetze, die man hier anpassen muss, besser gesagt, die man hier auch umsetzen können muss – das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Viel spannender ist, und das können Sie bei den kleinen Nachfragen nachlesen, die ich dem Herrn Polizeidirektor gestellt habe: Wie sieht es denn bei der Umsetzung aus? Wie sieht es bei der Umsetzung dieses sogenannten AIG Artikel 63 Absatz 2, der neu explizit sagt, dass man eine C- in eine B-Niederlassung zurückführen kann, wenn man die Integrationskriterien nicht erfüllt? – Aus dem Grund ist dies ein Thema bei uns in der Stadt Bern. Wir haben in der Stadt Bern seit Inkrafttreten dieses Gesetzes 11 Fälle, in denen man das gemacht hat. Von diesen 11 Fällen sind schon 9 rechtmässig so, dass sie akzeptiert sind, also nicht vor Bundesgericht gehen. Was mich ein wenig erstaunt, ist, wenn man sieht, dass die anderen Städte nicht prozentual etwa gleichviele haben. Biel hat gar niemanden, Thun hat 2 Fälle. Vielleicht gibt es Gründe. Ich kann diese Frage hier nicht erörtern. Was mich aber auch erstaunt, ist, dass der gesamte Kanton Bern daneben nur 9 Fälle hat. Es ist nicht an uns, zu kontrollieren, welches genau die Hintergründe sind. Aber ich fände es schon spannend, vielleicht in einem Jahr einmal zu sehen: Was sind denn die grossen Differenzen in der Umsetzung des Gesetzes? Weshalb hat die Stadt Bern so viel mehr Fälle prozentual zur Bevölkerung als alle anderen Gebiete im Kanton Bern? Dies insbesondere, weil wir alle dieselben Unterlagen vom Staatssekretariat für Migration (SEM) erhalten haben, wer mit Niederlassung C im Kanton Bern in welchen Gemeinden ist.

Damit komme ich zum Schluss. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir die Antwort des Polizeidirektors vollumfänglich unterstützen. Es ist klar, dass wir die Motion von Erich Hess ablehnen. Er hat zwar angeblich viel recherchiert, aber wohl einfach ein wenig am falschen Ort. Denn diese ist de facto, wie schon Sämu Leuenberger gesagt hat, nicht mit der Bundesgesetzgebung kompatibel. Ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Christa Ammann, Bern (AL). Das Lippenbekenntnis der SVP gegen Diskriminierung hat keine Stunde gehalten. Der Motionär versucht, Bundesrecht und die Grundlagen eines Rechtsstaates zu missachten, beziehungsweise einseitig und monothematisch auszuhebeln. Verhältnismässigkeit ist ein Grundsatz von rechtsstaatlichem Handeln, ist eine elementare gesellschaftliche Errungenschaft, und sie ist auch aus rationalen Gründen eine Errungenschaft, die wir nicht aus populistischen Gründen aufgeben wollen, auch wenn eine erschreckend grosse Menge von Grossratsmitgliedern offenbar die persönliche Lust nach sogenanntem Treten nach unten über einen funktionierenden Rechtsstaat stellen möchte. Frei nach dem Motto: Zurück ins Mittelalter. Das ist ein Verständnis eines Rechtsstaates, das ich nicht teile, und dementsprechend bitte ich Sie, diese Motion abzulehnen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Da Erich Hess hier in Bern in zwei Häusern politisiert, hat die EVP-Fraktion ein gewisses Verständnis dafür, dass es zwischendurch ein Durcheinander geben kann. (*Heiterkeit / Hilarité*) Der Vorstoss hier, den wir heute traktandiert haben, gehört ins andere Haus, Erich, und nicht hierhin. Wir danken dem Regierungsrat für die fundierte Antwort. Die EVP-Fraktion wird diesen Vorstoss aus den genannten Gründen ablehnen.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionssprechende? – Das ist nicht der Fall. Dann gebe ich das Wort Regierungsrat Philippe Müller.

Philippe Müller, Sicherheitsdirektor. Grossrat Wenger hat einen Teil meines Statements schon vorweggenommen. Ich hätte es anders gesagt, aber das ist egal. Ich glaube, es ist wirklich so: Das gehört nicht hierhin. Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, kurz AIG, ist Sache des Bundes. Das ist in Artikel 121 BV geregelt. Der Widerrufsgrund, den die kantonalen Migrationsbehörden bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit ermächtigt, eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu entziehen, ist in Artikel 62 und 63 AIG geregelt. Der Grosse Rat kann nur kantonale Gesetze erlassen, aber er kann eben dieses AIG nicht ändern.

Vielleicht noch eine Bemerkung: Es ist interessant, dass die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist, wie sie ist, sei es bei Härtefallregelungen von Asylsuchenden, mit der die eine Seite vielleicht nicht einverstanden ist, oder eben, wie hier vorliegend, beim Aufenthaltsentzug für ausländische Staatsangehörige, mit der die andere Seite nicht einverstanden ist. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, diesen Vorstoss abzulehnen.

Präsident. Das Wort hat noch einmal der Motionär, Erich Hess.

Erich Hess, Bern (SVP). Ich muss hier doch noch ein paar Korrekturen anbringen, weswegen ich kritisiert wurde. Ich wusste haargenau, wo ich diesen Vorstoss einreiche. Ich will damit ja genau erreichen, dass der Kanton Bern, der manchmal ein wenig schläft, eben aufgeweckt wird und Bundesrecht umsetzt. Ich will nichts mehr, als dass Bundesrecht umgesetzt wird, dass man eben eine rechtliche Richtlinie macht, damit es schlussendlich hier im Kanton Bern umgesetzt wird. Ich bitte Sie, hier, am richtigen Ort, dieser Motion zuzustimmen, sodass wir eben Bundesrecht umsetzen, wie es andere Kantone zum Teil auch tun.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer die Motion Hess, Aufenthaltsentzug, annehmen möchte, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (2019.RRGR.282)

Vote (2019.RRGR.282)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Ablehnung / Rejet

Ja / Oui 26

Nein / Non 99

Enthalten / Abstentions 15

Präsident. Sie haben diese Motion abgelehnt, mit 99 Nein-gegen 26 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen.